Anhang 1

Erklärung zur einvernehmlichen Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit bei Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG)

Zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Jahr 2012 die Neufassung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr.17 bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 1.Februar/1.März 1996 über die Zusammenarbeit bei Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) abgeschlossen worden. Die Neufassung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 8.Oktober 2012 (Nr.40) öffentlich bekannt gemacht worden und am 9.Oktober 2012 in Kraft getreten.

Die Stadt Troisdorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) mit Schreiben vom (*Datum*) gekündigt und den Rhein-Sieg-Kreis darum ersucht, der Aufhebung der Vereinbarung zum 31.08.2023 zuzustimmen.

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf besteht Einvernehmen, dass die in Rede stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Ablauf des 31.08.2023 aufgehoben wird. Die aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis 31.08.2023 bestehenden Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

Regelungen zum Übergang der konkreten Aufgaben, von Einzelfällen und Akten werden auf operativer Ebene zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf getroffen.

Für den Rhein-Sieg-Kreis:	Für die Stadt Troisdorf:
Siegburg, den	Troisdorf, den
Schuster (Landrat)	Biber (Bürgermeister)

Udelhoven (Kreisdirektorin)	Gaspers Beigeordnete